

Satzung zur Stellplatzverpflichtung für Wohnungen im Verwaltungsraum Gundelsheim

Begründung

Zweck der Stellplatzverpflichtung ist es, den von der baulichen Wohnanlage ausgelösten ruhenden Verkehr außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen unterzubringen, um die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs nicht zu gefährden.

Dieser Zweck kann nur dadurch erreicht werden, daß eine ausreichende Zahl von Pkw-Stellplätzen für Wohngebäude und Wohnungen auf den Baugrundstücken selbst zur Verfügung gestellt wird.

Die Kraftfahrzeugdichte je 1.000 Einwohner ist in Baden-Württemberg in den letzten Jahrzehnten von 210 Kraftfahrzeugen im Jahr 1964 auf 608 Kraftfahrzeuge im Jahr 1993 angestiegen.

Bis zum Jahr 2.000 wird eine Kfz-Dichte im Bereich der alten Bundesländer von 700 pro 1.000 Einwohner prognostiziert.

Im Verwaltungsraum Gundelsheim sind bei der Zulassungstelle Heilbronn z. Zt. 3.912 Pkw zugelassen.

Bei Zugrundelegung von rd. 2.650 Haushalten bedeutet dies, daß rein rechnerisch 1,47 Stellplätze pro Haushalt entfallen.

Dies begründet u.a. auch einen Handlungsbedarf für die Ausweisung privater Stellplätze.

Nach dem Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg gehört der Verwaltungsraum Gundelsheim zum ländlichen Raum.

Topographisch liegt er an der nördlichen Landkreisgrenze in unmittelbarer Nachbarschaft zum Neckar-Odenwald-Kreis.

Der Verwaltungsraum Gundelsheim ist recht unzureichend an das öffentliche Personennahverkehrsnetz angeschlossen.

Die erzielten Verbesserungen bezüglich der Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr beziehen sich hauptsächlich auf den Kernort Gundelsheim und den Landkreis Heilbronn.

Die Verbindung der Stadtteile Bachenau, Böttingen, Höchstberg, Obergriesheim und Tiefenbach in Richtung Neckarsulm und Heilbronn und mit dem Kernort Gundelsheim selbst liegen insbesondere am Wochenende unter dem Mindestbedienungsstandard.

Das gleiche gilt insgesamt gesehen für die Verbindungen in den benachbarten Neckar-Odenwald-Kreis.

Hinzu kommt, daß sich die Haltestellen jeweils zentral in der Ortsmitte befinden. Ein Anschluß der Wohngebiete an den öffentlichen Personennahverkehr ist nicht gegeben. Daher ist auch in Zukunft verstärkt mit einer Zunahme der Anzahl der Kraftfahrzeuge zu rechnen, vor allem vor dem Hintergrund nach ständig wachsender Mobilität in der Bevölkerung.

Der vorgesehene Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs mag zwar in Verdichtungsräumen zu weiteren Verbesserungen führen, er kann jedoch in der Regel im ländlichem Raum sicherlich nicht zu einer gleichwertigen Alternative zum motorisierten Individualverkehr ausgebaut werden.

Sämtliche Bebauungsplangebiete im Verwaltungsraum Gundelsheim wurden auf den Nachweis von 1,5 Pkw-Stellplätzen auf den privaten Baugrundstücken ausgelegt.

Darauf wurde die gesamte Erschließungskonzeption aufgebaut.

Wird diese Zahl reduziert, so stimmt die Gesamtkonzeption städtebaulich und verkehrsmäßig nicht mehr.

In den neueren Baugebieten sind die Erschließungsstraßen oft als gemischt genutzte Verkehrsflächen ausgewiesen und werden so genutzt.

In diesen Bereichen kann die öffentliche Verkehrsfläche ihre Funktion als gemischt genutzte Fläche dann nicht mehr erfüllen, wenn die Fläche überwiegend zum Parken genutzt wird.

Hinzu kommt, daß die öffentlichen Verkehrsflächen häufig eine Breite von 5 m - 5,50 m haben bzw. die als Wohnwege ausgebauten Stichstraßen noch schmaler sind.

Bereits bei einer einseitigen Beparkung der öffentlichen Verkehrsflächen entstehen erhebliche Probleme beim Begegnungsverkehr mit Kraftfahrzeugen und beim Fußgängerverkehr.

Diese Situation wird dadurch noch verschärft, daß in den neueren Baugebieten neben Einzelhäusern auch eine verdichtete Bebauung mit Mehrfamilienwohnhäusern möglich ist.

Eine Verringerung der Stellplatzzahl für Wohnungen bewirkt darüber hinaus teilweise eine noch stärkere Ausnutzung der Grundstücke und führt zu einer noch größeren Verdichtung der Bebauung.

Eine solche verdichtete Bebauung ist städtebaulich nicht angestrebt.

Diese Situation ähnelt in weiten Teilen auch in den Teilorten.

Hier wurden zudem im Rahmen der Dorfentwicklung insbesondere in den Teilorten Bachenau, Höchstberg, Obergriesheim und Tiefenbach durch eine entsprechende Umgestaltung von Straßen eine dauerhafte Verkehrsberuhigung und Begrünung erreicht.

Damit wurden diese Bereiche städtebaulich aufgewertet und die Wohnqualität in den betreffenden Straßenzügen gesteigert.

Diese dadurch erreichte Verbesserung des Wohnumfeldes würde jedoch durch eine Verringerung der Stellplatzzahl wieder zunichte gemacht, da die beabsichtigte überwiegende Anliegernutzung bzw. gemischte Nutzung (Fahrzeug- und Fußgängerverkehr auf einer Fläche) und die damit verbundene Verkehrsberuhigung durch die Inanspruchnahme des Straßenraumes zum Abstellen von Fahrzeugen nicht mehr möglich wäre.

Außerdem wurde durch ergänzende Begrünnungsmaßnahmen bei der Neugestaltung der betreffenden Straßenzüge der öffentliche Straßenraum reduziert, so daß sich der ruhende Verkehr auf öffentlichen Flächen nur dann in einem städtebaulich und aus verkehrsrechtlicher Sicht vertretbaren Rahmen hält, wenn der auf den privaten Baugrundstücken entstehende Stellplatzbedarf auch tatsächlich dort gedeckt werden kann.

Ähnliche Straßenraumgestaltungsmaßnahmen sind auch für den Teilort Böttingen nach einer evtl. Aufnahme in das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum vorgesehen.

Von weiterer Bedeutung ist die Tatsache, daß durch sämtliche Stadtteile klassifizierte Straßen (B 27, Kreisstraßen) als Ortsdurchfahrt führen. Damit verbunden ist ein entsprechend hohes Verkehrsaufkommen.

Im Geltungsbereich des Sanierungsgebiets Abschnitt III ist durch die Stellplatzbilanz nachgewiesen, daß derzeit dort rd. 190 Stellplätze für den privaten Bedarf fehlen.

Für das Gebiet I + II liegt keine Stellplatzbilanz vor - es kann jedoch auch hier aufgrund der gleichgelagerten Gegebenheiten von einem ähnlichen Defizit ausgegangen werden.

Auch die Schaffung weiterer öffentlicher Pkw-Stellplätze im Sanierungsgebiet konnte diese Situation nur unwesentlich verbessern.

Da im historischen Altstadtgebiet die öffentlichen Verkehrswege aufgrund der alten Bausubstanz sehr schmal und verwinkelt sind, konnten öffentliche Parkierungsflächen im Straßenbereich nur vereinzelt ausgewiesen werden.

In diesem Gebiet sowie in den unbeplanten Innenbereichsgebieten ist das Straßensystem oftmals nicht zur Aufnahme des ruhenden Verkehrs in ausreichendem Ausmaß geeignet.

Dadurch ergeben sich erhebliche verkehrliche Probleme, weil zu wenig öffentliche Stellplätze im öffentlichem Verkehrsraum vorhanden sind.

Es treten erhebliche Behinderungen für Versorgungs- und Rettungsdienste und auch den fließenden Verkehr auf, weil immer mehr Fahrzeuge am Rande der Fahrbahnflächen parken.

Insgesamt wird die vorhandene Problematik in allen Stadtbereichen noch dadurch verschärft, daß schon heute pro Wohneinheit oftmals 2-3 Fahrzeuge vorhanden sind.

Die dargelegten städtebaulichen und verkehrlichen Gründe verlangen die Stellplatzzahl für Wohnungen im Verwaltungsraum Gundelsheim auf 1,5 pro Wohnung festzulegen.

Gundelsheim, den 14.12.1995

BÜRGERMEISTERAMT GUNDELSHEIM